

Änderungen und Ergänzungen zum AVV, Anlage 9 „Vorschlag-Nr. 6“

Änderungen zum Anhang 1: Verfahren thermische Überbeanspruchung Anhang 8
Punkt 3

<p>1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)</p> <p>Die Anlagen 9 zum AVV regelt und beschreibt im Anhang 1 den verbindlich einzuhaltenden technischen Zustand der gegenseitig zu übergebenden Güterwagen, zwischen zwei oder mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), wie er durch eine technische Übergangsuntersuchung gewährleistet sein muss.</p>	<p>2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist</p> <p>Einzuhaltende Vorgaben hinsichtlich der Betriebssicherheit und Verkehrstauglichkeit im AVV und den verbindlich geltenden UIC- MB und Richtlinien.</p>
<p>3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann</p> <p>Die Umsetzung ist Aufgabe aller am AVV Beteiligten.</p>	<p>4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist</p> <p>Die Einhaltung ist Grundlage für die Weiterführung von bi- und multilateralen Vereinbarungen und anzustrebender Neuabschlüsse.</p>
<p>5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt</p> <p>Die Änderungen haben das Ziel den Anforderungen der TSI Vorgaben, Auflagen staatlicher Behörden, ECM und der Einhaltung des AVV qualitativ gerecht zu werden.</p>	<p>6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)</p> <p>Betriebliche Effekte: Deutliche Verringerung der Aufenthaltszeiten bei Grenzübergaben. Beschleunigung der Verkehre</p> <p>Kosten: Verringerung durch Vermeidung von Transportunterbrechungen, unnötiger Bussgeldzahlungen</p> <p>Verwaltungsaufwand: Minimierung von Kontroll- und Bearbeitungstätigkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr.</p> <p>Interoperabilität: Wird bereits am Anfang des Transportes durch das absendete EVU gewährleistet.</p> <p>Sicherheit: Die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes ist bereits bei Transportbeginn sichergestellt.</p>
<p>7.-Textvorschlag Änderung im Anhang 1 der Anlage 9: Präzisierung der Maßnahmenbeschreibung Schadcode 1.2.2 in Anhang 08 Punkt 03</p>	

April 2014

Wir beantragen die Anpassung der Maßnahme für Schadcode 1.2.2 gemäß nachstehender Tabelle, sowie hierzu die Aufnahme von Punkt 3 in Anhang 08:

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise	Maßnahmen	Fehlerklasse
Vollrad	1.2			
	1.2.1	Die Rille zur Kennzeichnung der Mindestdicke ist nicht mehr über ihren gesamten Querschnitt hinweg erkennbar ²⁾	Aussetzen	4
	1.2.2	Thermische Überbeanspruchung durch die Bremse <ul style="list-style-type: none"> • Neuer Farbabbrand an der Radkranzverbindung von 50 mm und mehr • Oxidationsspuren am Radkranz (Radscheibe nicht gefärbt) • Angeschmolzene Bremssohlen • Beschädigung der Lauffläche mit Metallauftragung (siehe auch Code 1.3.4) 	Nachmessen nach Code 1.7.1, ausgenommen sind Radsätze, die als thermisch stark beanspruchbar gekennzeichnet sind. Nach Anhang 8 Punkt 3 verfahren	
	1.2.2.1	– bei eingehaltenen Toleranzen	K + R1 (Bremse ausschalten)	4
	1.2.2.2	– bei nicht eingehaltenen Toleranzen	Aussetzen	5

Die Ausnahme für Radsätze, die als thermisch stark beanspruchbar gekennzeichnet sind, wird im Anhang 8 im neu aufzunehmenden Punkt 3 beschrieben:

Behandlung von Wagen:

Anhang 8

3. mit Rädern, welche die Merkmale der thermischen Überbeanspruchung gemäß Code 1.2.2 aufweisen.

Bei Rädern welche die Merkmale der thermischen Überbeanspruchung gemäß Code 1.2.2 aufweisen und nicht als thermisch stark belastbar gekennzeichnet sind, muss der Innenabstand E mittels 3-Punktmessung 120° versetzt am Radaufstandspunkt gemäß 1.7.1 ermittelt werden.

Die Maße sind im Anhang 12 (Nachweisdokument) einzutragen.

Farb-Code für die Änderungsanträge:

SCHWARZ: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

ROT: Text neu

Blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

²⁾ Sind an einem Rad ausnahmsweise zwei Rillen vorhanden, kennzeichnet die äußere Rille die Mindestdicke.